

Klausurenkurs A841

Dr. Oliver Froitzheim, LL.M. (Canterbury, NZ)

Herangehensweise an die Klausur

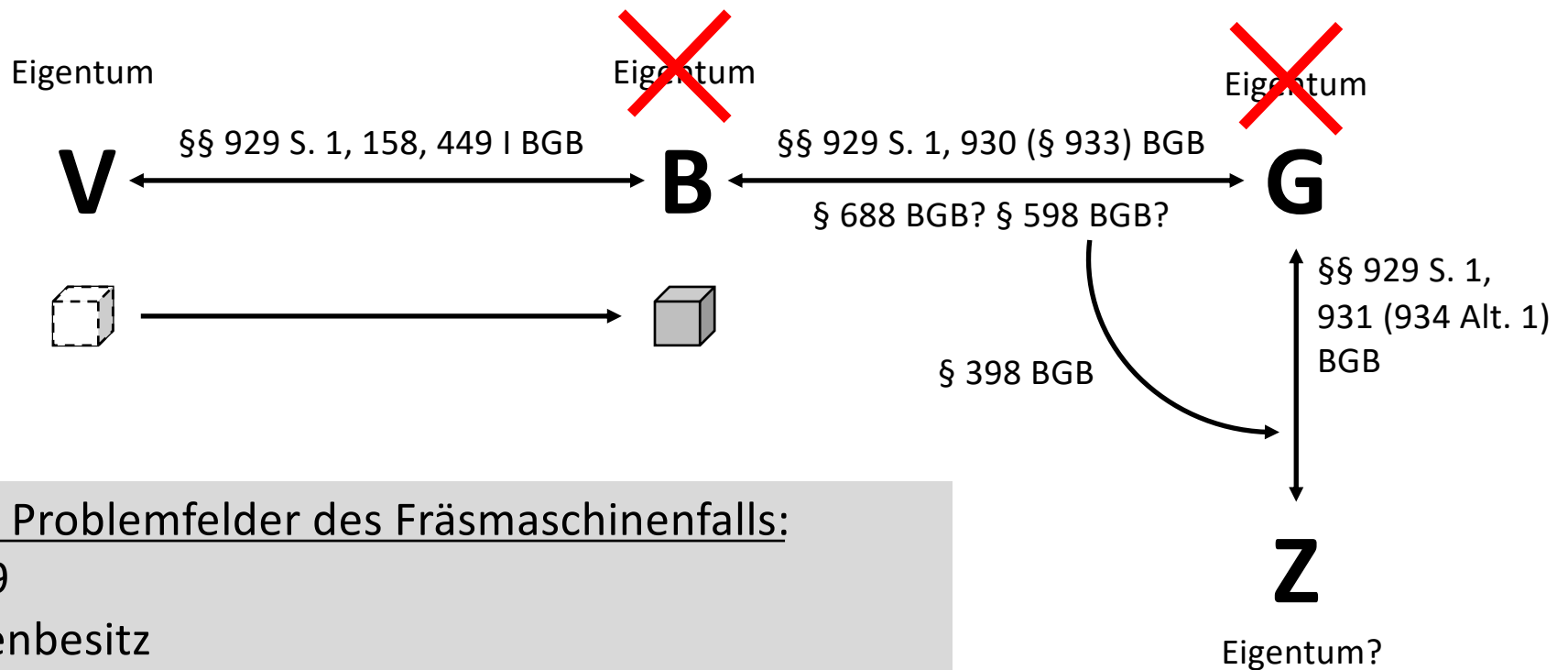
1. Fragestellung genau lesen
2. SV lesen
3. Ideen sofort verschriftlichen
4. Ggf. Bearbeitervermerke lesen
5. Personenskizze anfertigen
6. Lösungsskizze anfertigen
7. Sind die Ideen aus Nr. 3 alle in der Lösungsskizze enthalten oder obsolet?

Teil I

Personenskizze

„Fräsmaschinenfall“

(~Fall 16/12, AG Sachenrecht)



Die drei Problemfelder des Fräsmaschinenfalls:

1. § 139
2. Nebenbesitz
3. Wertungswiderspruch

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

Obersatz:

Fraglich ist, ob Z Sicherungseigentum an dem Mähdrescher erlangt hat.

A. Ursprünglicher Eigentümer

V

B. Eigentumserwerb des B

§ 929 S. 1 BGB?

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

I. Übergabe

(+)

II. Dingliche Einigung

1. Grds. (+)
2. Aber nach Auslegungsregel des § 449 I BGB gemäß § 158 I BGB bedingt.
3. Bedingung nicht eingetreten.

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

III. Zwischenergebnis

B ≠ Eigentümer

C. Eigentumserwerb des G

§§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

I. Dingliche Einigung

(+)

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

II. Übergabesurrogat: Besitzmittlungsverhältnis

1. Rechtsverhältnis i.S.d. § 868 BGB (Besitzmittlungsverhältnis)

Verwahrung, Leihe, Sicherungsabrede oder sonstiges. Kann offen bleiben.

2. Unmittelbarer Besitzer mit Besitzmittlungswillen (Besitzmittler)

(+), da Veräußerer unmittelbarer Besitzer ist (s.o.)

3. Herausgabeanspruch gegen Besitzmittler

(+)

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

III. Einigsein im Zeitpunkt des Übergabesurrogats

Zeitpunkt:

Bei einem BMV dann, wenn der mittelbare Besitz entsteht (d.h. alle Voraussetzungen vorliegen). Hier: Vereinbarung des BMV.

Einigsein zu diesem Zeitpunkt?

(+)

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

IV. Keine Berechtigung

Rechtsinhaberschaft, Gesetz, Rechtsgeschäft (§ 185 BGB)

V. Überwindung der Nichtberechtigung

§ 933 BGB?

(-), da keine Übergabe erfolgt.

➔ Kein Eigentumserwerb des G

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

D. Eigentumserwerb der Z

§§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB

I. Einigung (+)

II. Übergabesurrogat

Abtretung eines Herausgabeanspruchs.

(P) § 139 BGB.

Kein § 139 BGB, da insbes. (1) nicht im Interesse der Parteien und (2) nicht *ein* Rechtsgeschäft.

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

III. Einigsein im Zeitpunkt des Übergabesurrogats

Bei Abtretung noch einig.

IV. Keine Berechtigung

(+)

V. Überwindung der Nichtberechtigung

1. Möglicher Wertungswiderspruch zu § 933 BGB

Teil I, Frage 1, Lösungsskizze

2. Lehre vom sog. Nebenbesitz

- Es kann gleichstufigen mittelbaren Besitz (=Nebenbesitz) geben.
- Und Nebenbesitz des Erwerbers reicht nicht aus, wenn der tatsächliche Eigentümer Nebenbesitz auf derselben Stufe hat.
- Der Erwerber müsste für den gutgläubigen Erwerb besseren Besitz erlangen als der wirkliche Eigentümer.

3. hM: Kein Nebenbesitz; kein Wertungswiderspruch

- Nebenbesitz nicht im BGB geregelt. Besitz mehrerer Personen aber schon (z.B. §§ 866, 871 BGB).
- Wertung der §§ 932 ff. BGB ist, dass der Veräußerer keinen Besitzrest zurückhalten darf. Wenn er den Besitz völlig aufgibt und der Erwerber eine Besitzposition erlangt, gelingt der gutgläubige Erwerb. Und das geschieht hier.

Teil I, Frage 2, Lösungsskizze

Obersatz:

Fraglich ist, mit welchem Rechtsbehelf sich Z gegen die Pfändung des Mähdreschers wenden kann.

(P) § 771 oder § 805 ZPO?

Teil II, Lösungsskizze

A. § 894 BGB

Obersatz:

K könnte gegen G einen Anspruch auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung aus § 894 BGB haben.

(P) Ist das Grundbuch zulasten des K falsch?

I. Einigung und Eintrag bzgl. Grundschild

(+)

II. Berechtigung des B

(+)

Teil II, Lösungsskizze

III. Vorgänge beim Grundbuchamt

Bzgl. der Grundschuld machte das GA keine Fehler.

→ § 894 BGB (-)

Teil II, Lösungsskizze

B. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB

I. Rechtsgutsverletzung

1. Eigentum

(-)

2. Anwartschaftsrecht?

Ggf. ab Stellung des Eintragungsantrag vom Erwerber (str).

Hier: Antrag (fälschlicherweise) erfolglos geblieben. AnwR (-)

Teil II, Lösungsskizze

II. Ergebnis

§§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB (-)

C. §§ 826, 249 Abs. 1 BGB

- Keine Verleitung zum Vertragsbruch
- Keine besonderen Umstände ersichtlich, die das Ausnutzen eines Vertragsbruches sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB erscheinen lassen.

➔ §§ 826, 249 Abs. 1 BGB (-)

Teil II, Lösungsskizze

D. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB

(-), da Vorrang der Leistungskondition

[keine Durchbrechung: Abhandenkommen, Bösgläubigkeit, Unentgeltlichkeit]

E. § 816 Abs. 1 BGB

(-), da B Berechtigter war.

➔ K hat keinen Anspruch auf Zustimmung

Teil II, Abwandlung, Lösungsskizze

A. § 894 BGB

(-), da das Grundbuch nicht unrichtig ist. § 883 Abs. 2 BGB wirkt nur relativ. Für § 894 BGB muss das Grundbuch objektiv unrichtig sein.

B. § 888 Abs. 1 BGB

I. Auflassungsvormerkung

(+)

Teil II, Abwandlung, Lösungsskizze

II. Vormerkungswidrige Verfügung

-> § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB (+)

➔ § 888 Abs. 1 BGB (+)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit